Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben " Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" der Elbekies GmbH

Die Elbekies GmbH, Werkstraße 1, 01920 Oßling, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesberggesetz (BbergG) i. V. m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Der Antrag umfasst die Abraumgewinnung im Trockenschnitt sowie die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Nassschnitt. Ferner beinhaltet der Antrag die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum o. g. Vorhaben wird auf der Grundlage der §§ 1 und 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Da das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a S. 2 in der bis dahin geltenden Fassung des BBergG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, wird dieses entsprechend § 171a BBergG nach der Fassung des UVPG, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende geführt.

Nachfolgend genannte Unterlagen wurden von der Elbekies GmbH mit dem Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg
- Unterlagen zur Geologie der Lagerstätte
- Hydrogeologisches Gutachten
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Standsicherheitsnachweis
- Schallimmissionsprognose
- Staubimmissionsprognose
- Erschütterungsgutachten
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

Von den im Antrag dargestellten Maßnahmen des Vorhabens sind Gebiete der Verbandsgemeinde Liebenwerda in den Gemarkungen Mühlberg, Altenau, und Fichtenberg betroffen.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

27. September 2021 bis einschließlich 26. Oktober 2021

während der üblichen Öffnungszeiten der Bürgerbüros im Rathaus Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda und im Rathaus Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros sind:

Montag:	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr (in Bad Liebenwerda) sowie 13:00 Uhr - 15:00 Uhr (in Mühlberg)
Freitag:	8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der gegebenen, pandemiebedingten Einschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Terminvereinbarung erfolgt für Bad Liebenwerda unter der Telefonnummer 035341/155 123 und für Mühlberg/Elbe unter der Telefonnummer 035342/81638.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegung auch im Internet über

www.lbgr.brandenburg.de → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V"

aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen,

spätestens bis einschließlich 26. November 2021,

schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) erheben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Elbekies GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Elbekies GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese nach § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Elbekies GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Elbekies GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Bad Liebenwerda, den 13.09.2021

Herold Quick
Verbandsgemeindebürgermeister